

Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Handout

Richtlinienzweck - Artikel 1

Durch Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Barrierefreiheitsanforderungen von bestimmten Produkten und Dienstleistungen, ein harmonisiertes und reibungsloses Zirkulieren dieser EU weit gehandelten Güter auf dem EU-Binnenmarkt zu erreichen.

Geltungsbereich

Richtlinie gilt für die folgenden Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden:

- Computer wie Laptops, Desktop-PCs, iPad und deren Betriebssysteme
- Selbstbedienungsterminals wie Zahlungsterminals, Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-in-Automaten, Informationsterminals die z. B. Auskunft über Reiserouten geben,
- Telefone, Mobilfunkgeräte (Handys) und Smartphones, die zur elektronischen Kommunikation genutzt werden
- Fernsehgeräte und ihr Zubehör,
- E-Book-Lesegeräte

Folgende Dienstleistungen werden umfasst, die in Kombination mit den aufgeführten Produkten, den Betrieb und die Anwendung des Produkts gewährleisten:

- Elektronische Kommunikationsdienste wie Telefonanwendungen, Videotelefonie, Video-Text-Telefonie, Internetkommunikation wie Messenger, Emailverkehr etc.
- Dienste zum Zugang zu audiovisuellen Medien, die die barrierefreie Nutzung der Geräte ermöglichen und auch alle integrierten Features wie Untertitel, elektronische Programmführer etc., barrierefrei nutzbar machen

Folgende Elemente von Personenverkehrsdiensten im Luft-, Bus-, Schiffs- und Schienenverkehr, die sich jedoch größtenteils nur auf Fernverkehrsleistungen beziehen:

- Webseiten,
- Dienstleistungen für Mobilgeräte wie Apps,
- Elektronische Tickets- und Ticketdienste, Reiseinformationsdienste,

Bankdienstleistungen für Verbraucher: (z.B. Geld abheben, Überweisungen, Online-Banking, Eröffnung eines Bankkontos)

- E-Books
- Dienstleistungen für den Onlinehandel
- Interaktive Selbstbedienungsterminals für die aufgeführten Verkehrsarten gelten auch für Stadt-, Vorort- und regionale Verkehrsdienste, wie Busse, Straßenbahnen und dem U-Bahnverkehr
- Notrufdienste, die im Rahmen der EU weit einheitlichen 112-Notfallnummer erbracht werden
- Die Barrierefreiheitsanforderungen müssen auch im europäischen Zulassungs- und Vergaberecht Anwendung finden.
- Produkte und Dienstleistungen, die durch EU-Fonds finanziert werden, müssen ebenfalls die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen.
- - Gebaute Umgebung, die von den Kunden der unter die Richtlinie fallenden Dienstleistungen genutzt wird (optional).
- - Andere/zukünftige EU-Rechtsvorschriften, die Barrierefreiheitsverpflichtungen enthalten

Ausnahmen

- Websites, mobile Apps, elektronische Fahrscheine und elektronische Ticketdienste sowie die Bereitstellung von Verkehrsdienstinformationen, einschließlich Echtzeit-Reiseinformationen von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, müssen nicht barrierefrei sein.

- Bankdienstleistungen beschränken sich auf Dienstleistungen für Verbraucher, wobei Menschen mit Behinderungen von der Arbeit im Finanzsektor ausgeschlossen sind

- Das Gesetz erstreckt sich nicht auf die Beantwortung von Mitteilungen an nationale Notrufnummern.

Kleinstunternehmen müssen die Richtlinienbestimmungen in Bezug auf die Erbringung von barrierefreien Dienstleistungen nicht erfüllen.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und einen maximalen Jahresumsatz von 2,00 Mio. €

erwirtschaften. Die EU-Länder müssen Leitlinien und Instrumente für Kleinunternehmen entwickeln, um dem Gesetz nachzukommen, und sie müssen dabei alle relevanten Parteien, einschließlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einbeziehen (Art. 4.6).

Zeitplan von der Umsetzung bis zur Implementierung

Das Gesetz ist am 27. Juni 2019 in Kraft getreten, so dass die Fristen immer am 28. Juni eines bestimmten Jahres ablaufen. Die Mitgliedstaaten und Dienststellen können die Bestimmungen vor Ablauf der Frist umsetzen.

2022 Frist für die Mitgliedstaaten zur Verabschiedung und Veröffentlichung nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

2025 Frist für die Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser Maßnahmen.

2027 Frist für die Mitgliedstaaten, um die Erreichbarkeit der Beantwortung von Notrufen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer "112" zu gewährleisten.

2030 Frist für Dienste, um die Verwendung unzugänglicher Produkte einzustellen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 in Gebrauch waren.

2030 Frist für die Vorlage des ersten Berichts der Europäischen Kommission über die Anwendung des Gesetzes. Dieser Bericht muss danach alle fünf Jahre vorgelegt werden.

2045 Letztmöglicher Termin für Dienste, die unzugängliche Selbstbedienungsterminals verwenden. Dienste können Selbstbedienungsterminals, die vor dem 28. Juni 2025 in Gebrauch waren, bis zur wirtschaftlichen Lebensdauer dieser Terminals weiter nutzen, jedoch nicht länger als 20 Jahre nach Beginn der Nutzung dieser Terminals.

Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer, die mit Produkten handeln

Das Gesetz umfasst Hersteller (Art. 7), ihre Bevollmächtigten (Art. 8), Importeure (Art. 9) und Händler (Art. 10). Sie müssen sicherstellen, dass nur barrierefreie Produkte in der EU in Verkehr gebracht werden. Die Hersteller müssen ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und die Produkte mit einer CE-Kennzeichnung als Konformitätsgarantie versehen. Importeure und Händler müssen sicherstellen, dass der Produkthersteller diese Schritte korrekt ausgeführt hat, bevor sie ein Produkt vertreiben und importieren. Das gilt auch für Produkte aus Drittstaaten.

Wenn ein Wirtschaftsakteur zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass ein Produkt die Anforderungen des Gesetzes an die Barrierefreiheit nicht erfüllt, muss er unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen oder das Produkt vom Markt nehmen. Hersteller und Importeure müssen ein Register der Produkte führen, die nicht mit dem Gesetz übereinstimmen, und der nationalen Behörde, die sie dazu auffordert, alle technischen Informationen zur Verfügung stellen. Hersteller und Importeure müssen eine zentrale Anlaufstelle benennen und in einfacher Sprache zugänglich machen, an die Behörden und Verbraucher*innen sich bei Schwierigkeiten wenden können. Produktanleitungen und Sicherheitsinformationen müssen in barrierefreier Form und leichter Sprache dem Produkt beigelegt werden.

Ausnahmen und Beachtung bei Umsetzung: Richtlinie regelt nicht, ob die Stelle öffentlich und barrierefrei zugänglich sein muss. Auch Kontaktmöglichkeiten müssen vielfältig sein, dies ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt.

Verpflichtungen der Dienstleistungsanbieter

Die Anbieterinnen von Dienstleistungen müssen sicherstellen, dass sie Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Barrierefreiheitsanforderungen des Gesetzes (Art. 13.1) konzipieren und anbieten und erklären, wie die Dienstleistungen diesen Anforderungen entsprechen. Die Informationen müssen in schriftlicher und mündlicher Form öffentlich barrierefrei sein, und zwar in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Weise. Auch Updates der Dienste oder geänderte technische Normen müssen der Barrierefreiheit Rechnung tragen. Wenn ein Dienst nicht oder nur teilweise barrierefrei ist, müssen die Dienste Anbieterinnen dies sofort korrigieren und die zuständigen Behörden über Pflichtverletzungen informieren. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsakteuren sind Dienstleistungsanbieter jedoch nicht verpflichtet, über eine benannte Kontaktstelle oder ein Register der nicht barrierefreien Dienstleistungen oder Produkte zu verfügen.

Grundlegende Änderung und unverhältnismäßige Belastung

Wirtschaftsakteure werden von den Anforderungen an die Barrierefreiheit befreit, wenn diese Anforderungen eine grundlegende Änderung des wesentlichen Charakters des von ihnen angebotenen Produkts oder Dienstes bewirken (Art. 14.1 (a)), oder wenn die Einhaltung der Anforderungen den Wirtschaftsakteur unverhältnismäßig stark belastet (Art. 14.1 (b)). Sie müssen dies durch eine Selbstbeurteilung (Art. 14.2) nachweisen und diese Informationen den Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung

stellen. Externe private oder öffentliche Finanzmittel berechtigen die Wirtschaftsakteure hingegen nicht, von den Ausnahmeregelungen Gebrauch zu machen. Die europäische Kommission kann in weiteren Rechtsakten die Ausnahmeregelungen noch weiter konkretisieren und muss hierfür den Nutzen der Dienste und Produkte für Menschen mit Behinderung und funktionellen Einschränkungen berücksichtigen.

Beachten: Die Bewertungen der Wirtschaftsakteure müssen nicht öffentlich und barrierefrei zugänglich sein. Organisationen sollten sich für eine diesbezügliche Vorschrift stark machen, um die Verwendung dieses Tatbestandes kontrollieren zu können.

Marktüberwachung von Produkten

Die Rolle der Marktüberwachungsbehörden besteht darin, die wirksame Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten und die rechtmäßige Anwendung von Ausnahmeregelungen kontrollieren und bei Verstößen, diese entsprechend ahnden (Korrekturen einfordern, Rücknahme der Produkte und Dienste vom Binnenmarkt) zu können. Die EU-Länder müssen sicherstellen, dass diese Behörden über ausreichende Befugnisse, Ressourcen und Kenntnisse verfügen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Verbraucher*innen können auf eigenes Verlangen, diese Informationen zur Produkt- und Dienste Bewertung in barrierefreier Form, durch die Marktüberwachungsbehörden erhalten, wenn dies nicht aufgrund von Geschäftsgeheimnissen untersagt wird. Wenn veranlasst wird, dass ein Produkt in einem Mitgliedsstaat vom Markt genommen wird, müssen alle anderen EU-Staaten dem ebenfalls Folge leisten.

Auch für Dienstleistungen müssen die Mitgliedsstaaten eine eigene Überwachungsbehörde beauftragen Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Öffentlichkeit über die Existenz der benannten Behörden sowie über deren Rolle, Arbeit und Entscheidungen informiert wird. Die Barrierefreiheit dieser Informationen wird nicht standardmäßig verlangt, sondern nur auf Anfrage. Die Überwachungsstellen müssen ebenfalls barrierefreie Beschwerdemechanismen installieren.

Rechtsdurchsetzung

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass das Gesetz ordnungsgemäß angewandt wird, indem sie Verbrauchern, öffentlichen Einrichtungen, privaten Verbänden oder anderen relevanten Organisationen (z. B. Organisationen von Menschen mit Behinderungen) die Möglichkeit geben, bei Verstößen gegen das Gesetz vor Gericht (oder der zuständigen Verwaltungsbehörde) zu gehen

(Art. 29.1-Art. 29.2). Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine Rechtsverletzung durch öffentliche Organe handelt (Art. 29.3).

Strafen

Das Gesetz sieht Sanktionen bei Verstößen durch Wirtschaftsteilnehmer vor (Art. 30.1). Zusätzlich zur Zahlung einer Strafe müssen die Wirtschaftsteilnehmer die Angelegenheit regeln, also Abhilfe schaffen. Bei der Bemessung der Höhe der Strafe sind das Ausmaß der Nichteinhaltung, einschließlich ihrer Schwere, die Anzahl der nicht konformen Einheiten der Produkte sowie die Anzahl der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Öffentliche Beschaffer werden im Falle eines Verstoßes nicht bestraft.

Einsatz einer EU übergreifenden Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe wird von der Europäischen Kommission als Plattform für Zusammenarbeit und Praxisaustausch zur besseren Umsetzung des Gesetzes eingerichtet. Vertreter*innen von Marktüberwachungsbehörden, Organisationen von behinderten Menschen. Sie wird die Umsetzung des Artikels 14 bzgl. einer unverhältnismäßigen Belastung überwachen, die Kommission in Fragen der Marktüberwachung und zur Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen beraten.

Detaillierte Barrierefreiheitsanforderungen

Die Barrierefreiheitsanforderungen für jedes Produkt und jede Dienstleistung sind in Anhang 1 geregelt. Dort gibt es verschiedene Sektionen, die einzelne Produkte und Dienste betreffen und einige Sektionen, die allgemeinere Anforderungen an Beispielsweise alle Arten von interaktiven Selbstbedienungsterminals umfassen. Die Anforderungen beschreiben nicht, wie die Anforderungen konkret umgesetzt werden, sondern erläutern, was ein Produkt und ein Dienst aufweisen muss, um für alle Verbraucher*innen barrierefrei zu sein.

Beispiel: allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte

- Produktinformationen auf der Verpackung oder dem Produkt müssen über mehrere sensorische Kanäle erfahrbar sein, also in Schriftform, Brailleschrift oder durch Sprachhinweise.
- In klarer und verständlicher Sprache dargestellt werden,
- In einer Schrift, die Kontrastreich ist, ausreichende Zeilenabstände und die Anpassung der Schriftgröße zulässt

- Produktanleitungen müssen über verschiedene Infokanäle wie Webseiten, Schriftstücke, Telefon etc. zur Verfügung stehen und alle Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts beschreiben, sowie ihre Aktivierung und ihr Zusammenwirken mit anderen Hilfstechnologien

wenn mittels Farben Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente identifiziert

werden, müssen Alternativen zu Farben zur Verfügung stehen;

wenn mittels hörbarer Signale Informationen mitgeteilt werden, müssen Alternativen zu hörbaren Signalen zur Verfügung stehen

g) wenn Audio-Elemente verwendet werden, muss der Nutzer die Lautstärke und Geschwindigkeit regeln können, und es müssen erweiterte Audiofunktionen, wie

die Verringerung von störenden Audiosignalen von Geräten in der Umgebung und auditive Klarheit, zur Verfügung stehen;

h) wenn das Produkt manuell bedient und gesteuert werden muss, müssen sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung zur Verfügung

stehen, ist eine gleichzeitige Steuerung mit Handgriffen zu vermeiden und sind taktil erkennbare Teile zu verwenden;

i) Bedienungsformen, die eine übertrieben große Reichweite und große Kraftanstrengungen erfordern, sind zu vermeiden;